



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS

Bericht über die Anhörung

Oktober 2008



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
2. Einleitung	4
2.1 Auftrag	4
2.2 Vernehmlassungsadressaten und Teilnehmende	4
2.3 Vorbemerkungen zur Zusammenstellung der Eingaben	4
3. Zusammenstellung der Anhörungseingaben	4
3.1 Allgemeine Haltung zur neuen Verordnung	4
3.2 Wichtige aufgeworfene Themen	5
3.2.1 Massgebende Grundsätze für die Auswahl der Objekte und Mindestinhalte der Objektbeschreibungen	5
3.2.2 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen	5
3.2.3 Kommunikation	6
3.2.4 Art, Anzahl und Länge der schützenswerten Objekte; Schutzziele der Verordnung	6
3.2.5 Berücksichtigung der Bedürfnisse des Strassenbaus in der Interessenabwägung und in eidgenössischen Kommissionen	6
3.2.6 Stellenwert der Inwertsetzung von Wegen als Schutzmassnahme; Integration ins Langsamverkehrsnetz	6
3.2.7 Finanzmittel zur Zielerreichung: Aufgabenerfüllung durch die Kantone und Finanzhilfen für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	7
3.2.8 Verhältnis Inventar historischer Verkehrswege und kantonale Richtplanung	7
3.2.9 Etappierte, kantonsweise Verabschiedung der Objekte von nationaler Bedeutung	7
3.3 Bemerkungen zu den Artikeln des Verordnungsentwurfs inkl. der entsprechenden Passagen des erläuternden Berichts und zu den Anhängen	7
3.3.1 Artikel des Rechtstextes	7
3.3.2 Anhang 1: Streckenliste	11
3.3.3 Anhang 2: Inventarkarte (Bemerkungen zu einzelnen Objekten von nationaler Bedeutung)	12
4. Liste der Vernehmlassungsadressaten	13



1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Entwurf zur Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS mit den umfangreichen Anhängen 1 (Streckenliste) und 2 (Umschreibungen der Objekte von nationaler Bedeutung mit Inventarkarte und Objektbeschrieben) wurde in der Anhörung grundsätzlich positiv aufgenommen. Die grosse Mehrheit der Konsultierten unterstützt die Zielsetzungen und Hauptinhalte der Verordnung. Insbesondere besteht weitgehende Übereinstimmung darin, dass die im Inventarentwurf aufgeführten historischen Verkehrswege, welche noch über sichtbare historische bauliche Substanz verfügen, einen bedeutenden Bestandteil der schweizerischen Kulturlandschaft darstellen und daher dem Schutz des Bundes unterstellt werden sollen.

Es besteht Einigkeit darin, dass für den langfristigen Schutz der historischen Verkehrswege rein defensiv wirkende Schutzbestimmungen und -konzepte nicht ausreichen. Es sei deshalb noch besser aufzuzeigen, wie durch die Inwertsetzung der Schutzobjekte mit einer sanften Nutzung im weiteren Umfeld des Tourismus die Schutzwirkung verbessert werden kann.

Das Inventar der Historischen Verkehrswege wird ein Schutzinventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und soll seine Wirkung in erster Linie bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundes entfalten. Eine Minderheit der Konsultierten kritisiert die ihres Erachtens zu grosse Anzahl aufgenommener Objekte, insbesondere jener mit nur noch wenig oder gar keiner historischen Bausubstanz. Für einige Kantone, vorab solche mit dezentraler Siedlungsstruktur, ist es besonders wichtig, dass durch die Aufnahme ins Bundesinventar der Unterhalt, Ausbau und Neubau von Verkehrsverbindungen und damit die Entwicklung in Randgebieten nicht erschwert wird.

Nach Artikel 25 des Natur- und Heimatschutzgesetzes können bei Vorhaben, welche das IVS betreffen, die beiden ausserparlamentarischen Kommissionen «Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege» EKD und «Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission» ENHK mitwirken. Mit Blick auf deren Mitwirkung bei der Interessenabwägung zu grösseren Infrastrukturvorhaben, seien deshalb in diese Fachkommissionen auch Vertreter mit heutigem strassenspezifischem Fachwissen aufzunehmen.

Die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, besonders die jeweilige Zuständigkeit für die Erhaltung von Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, ist zu präzisieren. Einige Kantone befürchten, die durch die VIVS konkretisierten Schutzaufgaben und die Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Bundesbeiträgen könnten bei den Kantonen und Gemeinden einen grösseren Personal- und Finanzbedarf auslösen.

Die Differenzierung der Schutzziele aufgrund der methodisch begründeten Klassierung der Inventarobjekte wird von der grossen Mehrheit der Konsultierten begrüsst. Kritisch betrachtet wird von einer Minderheit aber der - wenn auch stark begrenzte - Schutz für Objekte ohne erhaltenswerte Bausubstanz, d.h. Objekte, bei denen nur noch die historische Streckenführung vorhanden ist (schwächste Schutzkategorie). Umgekehrt wird in einigen Stellungnahmen kritisiert, der auf die hauptsächlichen historischen Bauelemente begrenzte Schutz für Objekte der mittleren Schutzkategorie sei unzureichend.

Die Abstufung der Zulässigkeit von Eingriffen wird weitgehend als sachgerecht erachtet. Einige Anhörungsteilnehmende rügen aber eine Differenz zum NHG, da dieses für alle Objekte eines Schutzinventars einheitlich die grösstmögliche Schonung vorsehe. Die im Entwurf vorgeschlagene Festschreibung der differenzierteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei aus präjudiziellen Gründen abzulehnen.

Die Vorgabe zur Berücksichtigung der historischen Verkehrswege in der kantonalen Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes wird grossmehrheitlich begrüsst und von zahlreichen Kantonen bereits heute umgesetzt. Die meisten Kantone gehen davon aus, dass sie bei der Festlegung der Anzahl der übernommenen Objekte und deren Schutzstatus einen hinreichenden Spielraum haben.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel von zurzeit jährlich knapp CHF 2 Mio. für die Ausrichtung von Finanzhilfen sowie die Unterstützung der Kantone im Vollzug erachten viele Konsultierte als völlig unzureichend.



Die meisten Konsultierten wünschen eine Erweiterung des Bundesinventars auf historische Schienenverkehrswege.

2 Einleitung

2.1 Auftrag

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zum Entwurf der Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS eine Anhörung bei den Kantonen und den Organisationen durchgeführt. Die Anhörungsunterlagen wurden am 21. Mai 2007 verschickt. Die Anhörungsfrist dauerte grundsätzlich bis zum 31. August 2007. Drei Kantonen wurde die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis zum 31. Oktober 2007 verlängert.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde mit der Bundeskanzlei die Tragweite des Vorhabens abgeklärt und das Vorgehen abgesprochen. In Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren VIG wurde der Verordnungsentwurf als Vorhaben von untergeordneter Tragweite eingestuft. Das Verfahren wurde deshalb als Anhörung (und nicht als Vernehmlassung) durchgeführt.

2.2 Vernehmlassungsadressaten und Teilnehmende

Bis zum 31. Oktober 2007 gingen insgesamt 59 Stellungnahmen ein (siehe Kap. 4 des Berichts). An der Anhörung beteiligten sich 24 Kantone, 3 gesamtschweizerische Verbände, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, 21 Natur- und Heimatschutz- sowie Fachorganisationen und 10 weitere Institutionen.

2.3 Vorbemerkungen über die Zusammenstellung der Eingaben

Die teilweise umfangreichen Vorschläge für Änderungen, Präzisierungen und Ergänzungen, sowohl des Verordnungstextes als auch der Anhänge, werden im Folgenden gerafft und auf die wesentlichen Punkte bezogen dargestellt. Anträge und Vorschläge, welche lediglich den erläuternden Bericht betreffen, sind entsprechend ausgewiesen.

Zahlreiche Anhörungsteilnehmende haben sich zu gewissen zentralen Fragen mehrmals geäußert: Ein erstes Mal im grundsätzlichen Teil ihrer Stellungnahme, ein zweites Mal beim entsprechenden Thema im beigelegten Fragebogen und oft noch ein letztes Mal bei ihrer Stellungnahme zum massgebenden Verordnungsartikel. Solche Mehrfach-Antworten sind in diesem Bericht nur einmal breiter behandelt, in der Regel bei den Bemerkungen zu den entsprechenden Verordnungsartikeln (siehe Kap. 3.3). Die Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln beinhalten nur selten konkrete Formulierungsanträge und betreffen meist nur den Erläuterungsbericht zur Verordnung.

Die Originalfassungen jeder einzelnen Stellungnahme sind über die Links in Kapitel 4 einzusehen.

3 Zusammenstellung der Anhörungseingaben

3.1 Allgemeine Haltung zur neuen Verordnung

Der Erlass der Verordnung VIVS wird von der grossen Mehrzahl der Konsultierten befürwortet. Der Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung durch den Bund wird als wichtige Aufgabe betrachtet. Im Titel der Verordnung sei jedoch, in Anlehnung an die Terminologie der Natur-



und Heimatschutzgesetzgebung, die Aufgabe der «Erhaltung der historischen Verkehrswege», a Stelle von deren Schutz in den Vordergrund zu stellen. Die landesweit einheitliche Erfassung und Dokumentation aller Objekte von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Breite Unterstützung geniesst insbesondere auch das Bestreben, die historischen Wege möglichst umfassend in die Netze des Langsamverkehrs (Fuss-, Wander- und Velowegnetze) zu integrieren. Die zurückhaltende Nutzung der Wege bilde die beste Möglichkeit zur Erhaltung und Pflege der Wege, biete dadurch aber auch die Gelegenheit, die Schutzobjekte touristisch in Wert zu setzen. Diese breitere Bekanntmachung des Wertes und der aktuellen Nutzungsmöglichkeiten der historischen Objekte trägt schliesslich ebenfalls zu deren Schutz bei. Die Zweckmässigkeit und Richtigkeit der Bundesverordnung bekräftigen zahlreiche Kantone durch die Erarbeitung gleichartiger kantonaler Inventare mit Schutzobjekten von regionaler und lokaler Bedeutung.

Fünf Kantone und ein Verband erachten das Inventar als zu umfangreich. Davon sind vier Kantone der Ansicht, der Verordnungsentwurf sei, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch in der vorliegenden Form, einstweilen zurückzuweisen. Ein einziger Konsultierter (Gemeinde) erachtet die Vorlage als grundsätzlich überflüssig. Diese Stellungnahmen bemängeln vorab, es gehe aus dem Verordnungsentwurf zu wenig klar hervor, wer die Objekte gemäss welchen Kriterien aufgenommen und eingestuft habe. Der Inventarentwurf berge deshalb die Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung zu Lasten der Objekteigentümer. Der Inventarentwurf sei deshalb noch einmal unter Beizug der betroffenen Kantone zu überarbeiten, und anschliessend noch einmal allen Kantonen vorzulegen. Dabei seien zwingend auch die Eigentümer und Betreiber der Anlagen mit einzubeziehen.

Der Umfang (Anhang 1) und die Zuordnung der Objekte (Anhang 2) sei besser abzugleichen mit Inhalt und Umfang der NHG-Inventare «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN» und dem «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS», deren Ausführungsverordnungen sich ebenfalls auf Artikel 5 NHG stützen.

3.2 Wichtige aufgeworfene Themen

Die nachstehende Zusammenstellung vermittelt einen thematisch gegliederten Überblick über die wichtigsten Inhalte, die im Rahmen der Anhörung aufgeworfen wurden.

Diese vertiefende Zusammenstellung verdeutlicht, dass:

- der Verordnungsentwurf (inkl. Inventar) in der vorliegenden Form grundsätzlich befürwortet wird;
- die konkreten Kritikpunkte sich auf einzelne, wenige Themen beziehen;
- viele Eingaben sich auf weiterführende Optimierungs-, Ergänzungs- und Synergiepotenziale beschränken.

3.2.1 Massgebende Grundsätze für die Auswahl der Objekte und Mindestinhalte der Objektbeschriebe

Die Kantone BE, SO, TG, VS und die Velokonferenz Schweiz SVK wünschen, dass der Verordnungsentwurf, insbesondere der Anhang 2 (Inventarkarte und Beschriebe), die von Artikel 5 NHG geforderten «massgebenden Grundsätze für die Auswahl der Objekte» klarer darlege. Oft fehle eine auch für Laien nachvollziehbare Begründung für die Einstufung als nationales Objekt. Ausserdem umfassten viele Beschriebe nicht alle von Artikel 5 Buchstaben a bis f NHG genannten Anforderungen. Die entsprechenden Objektbeschriebe seien diesbezüglich zu vervollständigen und einheitlich zu gliedern.

3.2.2 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Die Kantone JU, LU, SZ, TG und VD erachten die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen als zu wenig prägnant beschrieben. Es sei präziser festzulegen, welche Verbindlichkeit



die Verordnung für die unterschiedlichen politischen Ebenen (Gemeinden, Kantone, Bund) habe. Es sei namentlich auch zu betonen, dass die Verordnung nur für Objekte von nationaler Bedeutung gelte.

3.2.3 Kommunikation

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Via Storia, die Stiftung Veloland Schweiz und der Fonds Landschaft Schweiz FLS fordern eine verstärkte Information und Kommunikation auf Bundesseite. Dazu sei auch auf Verordnungsstufe die Zusammenarbeit mit möglichen Fachorganisationen, namentlich mit ViaStoria als Fachorganisation, festzuhalten. Der Touringclub der Schweiz TCS und Strasse-Schweiz FRS betrachten die Information und Aufklärung über die historischen Verkehrswege nicht als Bundesaufgabe.

3.2.4 Art, Anzahl und Länge der schützenswerten Objekte; Schutzziele der Verordnung

Die Kantone BL, BS, GE, GR, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, VS, ZG sowie TCS und FRS befürchten, dass ohne wesentliche Reduktion der Anzahl der geschützten Objekte die aktuellen Bedürfnisse des Strassenbaus und der Verkehrssicherheit gegenüber dem Schutz der historischen Verkehrswege in den Hintergrund treten könnten. Der Schutz der IVS-Objekte dürfe den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der heutigen Strassen und anderer wichtiger Verkehrsinfrastrukturen nicht einschränken oder verkomplizieren. Ein absoluter Schutz historischer Verkehrswege sei nicht möglich. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Einsprachemöglichkeiten missbräuchlich genutzt würden, was zu Verzögerungen oder gar Projektabbrüchen führen könne. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL und der Schweizerische Städteverband SSV beantragen, dass grundsätzlich weniger Objekte in die Verordnung aufgenommen, diese dafür aber mit stärkeren Schutzbestimmungen versehen werden. Zudem sei das Kriterium der historischen und ideellen Bedeutung als alleiniges Kriterium für die Aufnahme in ein Inventar ungenügend. Bei den aufgenommenen Objekten sollte sich der kulturhistorische Wert hauptsächlich durch die erhaltene, bauliche Substanz begründen.

Zahlreiche Stellungnahmen wünschen die Integration der Eisenbahnlinien ins Inventar, wobei noch abzugrenzen sei, ob diese Erweiterung auf stillgelegte Schienenwege zu beschränken sei oder allenfalls sogar Seilbahnen und Sessellifte umfassen solle. Bemerkenswert ist, dass auch bereits einzelne Wegobjekte aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Aufnahme ins Inventar vorgeschlagen werden.

3.2.5 Bessere Berücksichtigung und Verankerung der Bedürfnisse des Strassenbaus in der Interessenabwägung und in eidgenössischen Kommissionen

Mit Blick auf die «zusätzlichen» Schutzobjekte «historische Verkehrswege» werden sich die beiden beratenden, eidgenössischen Kommissionen EKD und ENHK vermehrt mit Anliegen des Strassenbaus auseinander setzen müssen. Die Kantone GR, LU, SG, SO sowie TCS und FRS fordern deshalb, dass auch Vertreter mit aktuellem strassenspezifischem Fachwissen in die beiden Kommissionen aufzunehmen seien.

3.2.6 Stellenwert der Inwertsetzung von Wegen als Schutzmassnahme; Integration ins Langsamverkehrsnetz

Die Kantone NE, SO, SZ, VD, VS und die SAB, der Verband Öffentlicher Verkehr VÖV, Veloland CH, der Schweizerische Tourismusverband STV, die Naturfreunde Schweiz NFS, der FLS, die SVK, die Schweizer Wanderwege SAW, und Fussverkehr Schweiz FVCH bedauern, dass der Schutzgedanke gegenüber der Idee der Förderung und Entwicklung der historischen Verkehrswege eher zu stark im Vordergrund stehe. Mögliche Synergien zwischen Schutz und Inwertsetzung der historischen Wege (z.B. im Bereich Langsamverkehr, Kulturwege, Regionalentwicklung) sollten besser genutzt werden, da



dank der beachtlichen Eigenschaften der IVS-Objekte hier ein noch nicht ausgeschöpfter Spielraum bestehe. Das Inventar stelle eine hervorragende Basis für die Entwicklung touristischer Projekte dar, wie das bereits zahlreiche Projekte zeigten. Der vorgesehene, möglichst weitgehende Einbezug der inventarisierten historischen Wege in das Langsamverkehrsnetz und dessen Unterstützung durch den Bund sei daher sehr wichtig.

Für die weitere Entwicklung dieser touristischen Nutzung - eines immer bedeutenderen Wertschöpfungsziels - sollte der Bund bessere Instrumente und mehr finanzielle Mittel erhalten. Mit den heute jährlich zur Verfügung stehenden CHF 1.2 Mio. für Finanzhilfen an erhaltenswürdige Schutzobjekte könne diese Aufgabe zu wenig ergebnisorientiert wahrgenommen werden.

3.2.7 Finanzmittel zur Zielerreichung: Aufgabenerfüllung durch die Kantone und Finanzhilfen für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Die sachgerechte Umsetzung der Verordnung bewirke nach Ansicht der Kantone AG, JU, LU und SZ bei den Kantonen einen administrativen, personellen und damit finanziellen Mehraufwand. Dieser sollte nicht alleine durch die Kantone, sondern in einem spürbaren Ausmass durch den Bund, der die erforderlichen Finanzen bereitstellen müsse, getragen werden.

TCS und FRS betonen, die Finanzmittel für Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung historischer Verkehrswege dürften nicht aus zweckgebundenen Strassengeldern beschafft werden.

3.2.8 Verhältnis Inventar historischer Verkehrswege und kantonale Richtplanung

Die Kantone TG und VD bemerken, sie würden bereits heute bei der Richtplanung und der Forsterschliessungsplanung sorgsam mit historischen Verkehrswegen umgehen. Geosuisse macht darauf aufmerksam, in der Verordnung oder zumindest im erläuternden Bericht sei explizit darauf hinzuweisen, dass bei Strukturverbesserungsmassnahmen historische Verkehrswege von Anfang an einzubeziehen seien, da diese im Rahmen von landwirtschaftlichen Projekten (Gesamtumgestaltungen, Landschaftspflegeaufgaben) besonders betroffen seien. Schutzziele und Konfliktbereinigungen seien generell durch frühzeitigen Einbezug optimal zu erreichen.

3.2.9 Etappierte, kantonsweise Verabschiedung der Objekte von nationaler Bedeutung

Die Kantone GR, LU, SH, SO, TG beantragen, der Inventarentwurf sei unter Beizug der Kantone noch einmal inhaltlich zu überarbeiten. Die Objektlisten der Kantone seien nicht genügend transparent, was die Auswahl der Strecken und Abschnitte betreffe. Die Objektbeschreibungen seien noch zu wenig kompakt und nicht durchstrukturiert. Mit der Inkraftsetzung sei daher zuzuwarten und die Anhänge 1 und 2 (das Inventar) vorderhand lediglich provisorisch in Kraft zu setzen. Allenfalls sei das Inventar auch etappenweise, nach Massgabe des Bearbeitungsfortschritts, in Kraft zu setzen.

3.3 Bemerkungen zu den Artikeln des Verordnungsentwurfs, inkl. der entsprechenden Passagen des erläuternden Berichts und zu den Anhängen

3.3.1 Artikel des Rechtstextes

Titel und Gegenstand der Verordnung

Die Kantone SG und SH sowie der Schweizerische Gemeindeverband SGemV, Pro Velo und die SAB finden, im Titel der Verordnung sei, in Anlehnung zum Zweckartikel im NHG, zum Ausdruck zu bringen, dass es um die Schonung, Erhaltung und Pflege der historischen Wege gehe und damit nicht nur um



den Schutz, sondern auch um die nachhaltige Nutzung des Kulturguts der historischen Verkehrswege. Dies entspreche auch eher der im Bericht stark vertretenen, sinnvolleren Zielsetzung.

Gemäss Via Storia sollte die Verordnung stärker auf das Ziel der Nutzung und Inwertsetzung der historischen Verkehrswege als auf den strikten Objektschutz ausgerichtet werden. Für die Leistungen des Bundes gemäss Absatz 1 Buchstabe b - vorab Finanzhilfen an die Erhaltung der Wege - würden die in Punkt 1.6 des Berichts erwähnten Mittel (zurzeit rund CHF 1,2 Mio. pro Jahr) keinesfalls ausreichen.

Artikel 2 Begriffe

Die Kantone AR und GE möchten, dass auch nicht befahr- und begehbbare Wege, welche nur noch mit Dokumenten nachweisbar sind, in die Begriffsdefinition aufgenommen würden. Die traditionelle Bau-Substanz solle aber gleichwohl höher gewertet werden als die historische Bedeutung.

VS und ZH sowie die SL, der Schweizer Heimatschutz SHS und ViaStoria fordern, Schienenwege und Suonen (Wasserleitungen mit begleitenden Unterhaltswegen) sollten künftig Elemente des Inventars werden und seien als solche bereits jetzt in die Begriffsdefinition aufzunehmen; gerade diese Elemente seien von grosser touristischer Bedeutung. Der vorgeschlagene Begriff solle darüber hinaus so ausgeweitet werden, dass der Dynamik des Natur- und Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Zuordnung und Einstufung der Objekte als national, regional oder lokal bedeutend, sei nach Ansicht der Kantone GR, LU, SO, SG und TG zu wenig nachvollziehbar, umso mehr, als die Einstufungskriterien eher subjektiver und nicht wissenschaftlich genauer Art seien. Die Pflichten des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe sowie der Kantone beim Schutz der historischen Verkehrswege seien noch zu unbestimmt. Für die konkrete Umsetzung der Schutzanliegen im Konfliktbereich Strassenbau und -unterhalt / historische Verkehrswege seien die Pflichten insbesondere der Kantone zu verdeutlichen.

Die SL verlangt, dass in Fällen, wo die Bewilligung oder (Mit)Finanzierung eines Strassenbauvorhabens in die Kompetenz des ASTRA falle, eine «Stellungnahme aus Sicht der Bundesfachstelle für den Schutz der historischen Verkehrswege» nicht durch den ebenfalls im ASTRA angesiedelten und eben für die Historischen Verkehrswege zuständigen Bereich Langsamverkehr erfolgen dürfe. In solchen Fällen müsse (wegen möglicher Befangenheit des ASTRA) das BAFU und/oder das BAK einbezogen werden.

Artikel 3 Bundesinventar

Die Anzahl, die Einstufung und die Zuordnung der im Anhang aufgeführten Objekte seien auf Antrag der Kantone AG, GR, SG und SH noch einmal vertieft zu prüfen, die Prozesse der Erarbeitung des Anhangs aufzuzeigen und allenfalls die Kantone nochmals einzubeziehen. Dies insbesondere unter dem Aspekt des grossen Umfangs an Inventarobjekten und der Auswirkungen bezüglich Finanzhilfen. Die drei Kantone GR, SG und SO beantragen, den Anhang lediglich als provisorisch und noch ohne Rechtswirkung zu erklären, bis dieser unter nochmaligem Beizug der Kantone überarbeitet sei. Gegebenenfalls solle das Inventar etappiert im Rahmen von Richtplanungen oder im konkreten Bedarfsfall (einzelobjektweise) fixiert und in Kraft gesetzt werden. Schliesslich sei der Anhang 2 deutlicher nach den Vorgaben von Artikel 5 NHG zu gliedern.

Artikel 4 Umschreibung der Objekte

Die Umschreibung der Objekte als Inhalt des Anhangs 2 ist unbestritten. Die Kantone ZH, VD und VS sowie der SHS wünschen aber eine Verkürzung des Nachführungsrythmus. Die Erfordernis, das IVS in kürzerer Frequenz (beispielsweise nach 2 Jahren) nachzuführen, sei darin begründet, dass einige Inventargrundlagen heute bereits rund 20-jährig seien. Die Überprüfung und Nachführung solle durch



eine vom Bundesrat anerkannte Fachkommission mit ausgewogener Vertretung der Schutz- und Nutzinteressen unter Einbezug der Kantone erfolgen. In einen neuen Absatz 5 sei aufzunehmen, dass über Rekurse betreffend die Aufnahme von Inventarobjekten erstinstanzlich das UVEK entscheide. Nebst den Überprüfungsmodalitäten sei auch festzulegen, wie die regionalen und lokalen Grundlagen einbezogen werden sollen.

Artikel 5 Schutzziele

Die Differenzierung der Schutzziele nach den verschiedenen Substanzgraden stösst grundsätzlich auf breite Zustimmung. Eingriffe in die historische Substanz sollten unter Vorbehalt von Artikel 6 E-VIVS aber grundsätzlich zulässig sein. Die Kantone BE, BL, NW, SO, SZ und ZG haben grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Schutzzieldifferenzierung. Diese stehe im Widerspruch zum übergeordneten NHG, das für alle in ein Inventar nach Artikel 5 aufgenommenen Objekte gleichwertig die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verlange.

Der Kanton VD und der Schweizerische Städteverband SSV, die SAW, FVCH, ProVelo, Veloland CH, die SAB, der SHS, das BAK, das BAFU, die ENHK und die EKD bedauern, dass die Schutzziele, obwohl gegliedert nach Substanzgraden der Wegobjekte, nur generell gefasst seien. Ohne eine weitere detaillierte Umschreibung und damit objektweise Konkretisierung und Präzisierung liessen sich bei der Anwendung die unterschiedlichen Ansprüche an Schonung, Erhaltung und Pflege nur schlecht umsetzen.

Besonders in Bergkantonen, mit ihren für Verkehrsanlagen beschränkten räumlichen Möglichkeiten, könnten sich aufgrund des Schutzes der substanzreichen Abschnitte die möglichen Optionen für künftige Strassenbauvorhaben reduzieren, bemerken die Kantone BE und GR. Der Begriff «Erhalt des Verlaufs», der sich vorab auf die Wegführung bezieht, sei daher zu präzisieren. Der Verlauf sei, nach Ansicht von LU und der SVK, als Bestandteil des bestehenden Strassennetzes sichergestellt und müsse nicht unter eine besondere Schutzbestimmung gestellt werden. Die Kategorien «mit Substanz» und «viel Substanz» seien im Anhang nicht unterschieden, weshalb die Absätze 1 und 2 zusammengefasst werden könnten. Eine Überarbeitung des Inventarentwurfs bezüglich Anzahl der Objekte und der Zuordnung der Substanzgrade sei erforderlich. Brücken müssten explizit erwähnt werden, analog der Wegbegleiter.

Im erläuternden Bericht wurde unter dem Titel «Zielsetzung» bedauert, dass durch den Verlust historischer Verkehrswege durch neue Strassenbauten die Kulturlandschaft und das historische Erbe des Landes einen Verlust erlitten hätten. TCS und FRS kritisieren diese Formulierung als zu absolut und nicht haltbar.

Artikel 6 Eingriffe

Die aufgrund der differenzierten Schutzziele abgestufte Eingriffsregelung wird von der grossen Mehrzahl der Konsultierten grundsätzlich als zweckmässig beurteilt. Da sich die Beurteilung aber an den Schutzziele messen, müssten diese nach Meinung des Kantons OW noch eindeutiger beschrieben sein. Der Hinweis auf die Bundesaufgaben schaffe für einige Kantone eine Regelungslücke bezüglich der Anwendbarkeit auf Objekte von regionaler oder lokaler Bedeutung. Die vorgeschlagene Konkretisierung der gesetzlichen Güterabwägung ist nach Ansicht des Kantons TG grundsätzlich richtig, müsse abschliessend aber bei den Kantonen liegen. Eingriffe sollten nach erfolgter Interessenabwägung auch bei kantonalen Vorhaben möglich sein. Unklar sei der Unterschied zwischen Absatz 1 und 2.

Der Interpretationsspielraum des Artikels sei nach Ansicht von GR und VD zu gross. Gerade in Gebirgskantonen mit wenigen Trassen müssten Unterhalt und Ausbau der Strassen klar als höherwertige Interessen gelten. Ebenso wichtig wie die Erhaltung der historischen Verkehrswege seien nach Ansicht des SSV zudem die Interessen der Landwirtschaft sowie sicherheitstechnische Aspekte (VÖV). Die laut Bericht wichtige Definition von Schutzziele stehe nach Ansicht der Kantone BE, NE, SO, TG VS und ZH sowie der Bundesstellen BAFU, EKD und ENHK im Widerspruch zu den mit Artikel 5 NHG gefor-



derden, im Inventarentwurf jedoch fehlenden Angaben zu Massnahmen. Dies könnte bei der konkreten Anwendung zu Planungs- und Bauverzögerungen führen (GR). In Artikel 6 Absatz 3 seien zusätzlich die Interessen zu konkretisieren, welche mehr als geringfügige Eingriffe erlaubten.

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden, obwohl kostenbildend, grundsätzlich nicht bestritten. Sie seien jedoch so durchzuführen, dass ein möglichst grosser Nutzen für die Kulturlandschaft entstehe und sie in Absprache mit dem Kanton durchgeführt werden. Die beiden Strassenverkehrsverbände TCS und FRS verlangen, auf die Option zur Anordnung von Ersatzmassnahmen zu verzichten, weil andernfalls die Gefahr bestehe, dass Gelder nach dem Mineralölsteuerverwendungsgesetz MinVG für Heimatschutz und Denkmalpflege zweckentfremdet würden. Das Prinzip, die Zulässigkeit von Eingriffen zu definieren, anstatt primär den Schutz zu betonen, müsse eingehend auf einen möglichen Widerspruch zu Artikel 6 NHG überprüft werden.

Artikel 7 Dokumentations- und Mitteilungspflicht

Das Erfordernis der Dokumentation sei nach Ansicht der Kantone AG, FR, GE, LU, NE, ZG und VD grundsätzlich gerechtfertigt, sollte aber nicht als Pflicht geregelt werden, sondern lediglich als Anregung. Ausserdem sei weiter zu präzisieren, was eine solche Dokumentation beinhalten müsse. Das Erfordernis der Dokumentation solle auf substanzielle Eingriffe und nationale Objekte beschränkt bleiben. Die Übernahme der Kosten für die Dokumentation sei laut Geosuisse zu klären, um Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen den möglichen Objektbesitzern Bund, Kanton, Gemeinde, Private zu vermeiden.

Die Dokumentation müsse in Zusammenarbeit mit Fachleuten durchgeführt werden, damit Gewähr für die inhaltliche Korrektheit bestehe.

Artikel 8 Information

Die Strassenverkehrsverbände TCS und FRS fordern die Streichung bzw. Anpassung des Artikels, da für die Denkmalpflege im NHG keine Informationspflicht festgeschrieben sei. Eine solche Aufklärungspflicht sei keine Bundesaufgabe.

Der SGemV fordert die enge Zusammenarbeit insbesondere mit Städten und Gemeinden sowie weiteren kantonalen und nationalen Organisationen. Diese Zusammenarbeit solle im Artikel auch zum Ausdruck kommen.

Im erläuternden Bericht sei laut dem Kanton BL, dem BABS, der SAB, dem STV, NFS und Via-Storia auf das Projekt Kulturwege Schweiz hinzuweisen, welches ein wegweisendes Tourismusprogramm auf den Grundlagen des vorliegenden Bundesinventars darstelle.

Artikel 9 Publikation der Umschreibung der Objekte von nationaler Bedeutung

Der Kanton ZH beantragt, die Historisierung der Erstfassung sowie späterer Fassungen bei Nachführungen in der Verordnung festzuschreiben.

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SO, SG, SZ, TG, VS, ZG und die SL beurteilen die ausschliessliche elektronische Publikation im Hinblick auf die öffentliche Sensibilisierung und den effizienten Vollzug als ungenügend. Die Anhänge 1 und 2 sollten auch in gedruckter Form beim ASTRA erhältlich sein.

Artikel 10 Informelle erweiterte Publikation

Die Publikation und Bekanntmachung des Inventars bildet nach Ansicht von ViaStoria, ProVelo und der SAB eine wichtige Voraussetzung für die Nutzung und den langfristigen Unterhalt der Objekte. Die Zu-



sammenarbeit mit den Tourismusorganisationen müsse deshalb in der Verordnung explizit festgehalten werden.

Der Kanton BL und ViaStoria verlangen, dass Anpassungen an Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung (in kantonaler Verantwortung) regelmässig ins IVS-GIS, das vom Bund betrieben werde, einflössen. Die dazu notwendigen Modalitäten sollten im erläuternden Bericht festgehalten werden.

Der Kanton GR fordert, dass die Verordnung und das Bundesinventar deutlicher und transparenter aufzeigten, welche Bedeutung und Konsequenzen das Bundesinventar für die einzelnen Objekteigentümer habe. Andernfalls könnten falsche Erwartungen und spätere Einsprachen provoziert werden.

Artikel 11 Finanzhilfen

Die Sicherung des langfristigen Unterhalts und der Pflege der bedrohten Verkehrswege sollten im Verordnungsentwurf besser festgeschrieben werden. Für die im Ergebnis oft erheblichen Aufwendungen zum Schutz der Verkehrswege würden die im NHG und der NHV vorgesehenen Beitragssätze nicht ausreichen. Die Kantone AG, BE, BL, GR, JU, LU, VS, TG, ZH sowie ViaStoria, der SGemV, der STV, die SAB und die SAW erachten die zur Zeit verfügbaren Bundesmittel von jährlich rund CHF 2 Mio. als ungenügend. Sie fordern daher sowohl die Bereitstellung genügender Finanzmittel durch den Bund als auch die Anhebung der Beitragssätze.

Unklarheit besteht überdies bei der Unterstützung von Objekten, welche in mehreren Inventaren enthalten sind sowie von Wegbegleitern (Gebäuden). Finanzhilfen müssten nach Ansicht der SAW und des STV an die Nutzbarmachung der Wege für den Langsamverkehr insbesondere die Wanderwege geknüpft werden.

Artikel 12 Berücksichtigung in der kantonalen Raumplanung

Die Pflicht zur Aufnahme der IVS Daten als Grundlage für die Richtplanung wird von den Kantonen AR, SH, NE, JU, NW, SZ, SO, ZH, VD und dem SSV, der SAW, dem VÖV, Veloland, dem SHS und dem STV grundsätzlich unterstützt. In zahlreichen Kantonen sind die historischen Verkehrswege denn auch bereits im Richtplan enthalten oder sollen im Rahmen der laufenden Revision aufgenommen werden. Begrüsst wird auch von den Kantonen SG und GR sowie von TCS und FRS, dass die Kantone keine konkreten bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen müssten, und dass die Formulierungen «zu berücksichtigen» und «Rechnung tragen» den Kantonen die nötige Flexibilität für die Umsetzung in der Richtplanung lassen würden.

Ein Hinweis, wie das IVS berücksichtigt werden soll (beispielsweise in einem kantonalen Wanderwegplan) sollte daher genügen. Die Konsequenzen der Aufnahme von Objekten mit nationaler Bedeutung in einen kantonalen Richtplan seien noch unklar. Namentlich der Kanton GR möchte zusätzliche Bestimmungen, welche z.B. festhalten, dass die Kantone aufgrund der VIVS nicht zum Erlass von Schutzmassnahmen im Richtplan verpflichtet werden könnten. Da ein Richtplanerlass kantonal überdies meist einer Mitwirkung und Auflage bedürfe, würden nach Ansicht des Kantons GR bei der Übernahme von IVS-Objekten in einen Richtplan automatisch auch die betreffenden IVS-Objekte einer Vernehmlassung unterzogen. Der Bund sollte die damit anfallenden planerischen Kosten zu einem noch festzulegenden Anteil übernehmen.

Die Kantone SZ und ZG sowie der SGemV fordern, dass auf Bestimmungen, welche die Vorgaben von Artikel 26 RPG ergänzten oder darüber hinausgingen, verzichtet werde. Artikel 12 E-VIVS sei entsprechend anzupassen bzw. zu streichen, weil sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Bundesinventare direkt aus dem NHG ableite.

3.3.2 Anhang 1 Streckenliste.

Zur Streckenliste sind keine Bemerkungen eingereicht worden.



3.3.3 Anhang 2: Inventarkarte (Bemerkungen zu einzelnen Objekten von nationaler Bedeutung)

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SG, SZ, TG, VS, und ZG betonen, dass der Umfang und die Richtigkeit der wissenschaftlich erhobenen Daten aus Kapazitätsgründen nur stichprobenweise überprüft werden konnte. Die elektronische Fassung des Inventars wird speziell vom SGemV, der SSV, der SVK, den SAW, dem STV der SL, der Wanderwege beider Basel WbB, dem VÖV, Veloland und ViaStoria für die Handhabung allgemein und das Finden und Beurteilen der einzelnen Objekte als hilfreich beurteilt. Die Auswahl der Objekte sei in der Regel sachgerecht und nachvollziehbar. Einzelne Objekte entsprächen allerdings nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten; dies gälte besonders für die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Bei Objekten auf dieser Stufe falle der Nachführungs- und Änderungsprozess besonders ins Gewicht. Daher sei zu prüfen, ob die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung aus der Karte entfernt werden sollten. Bei der Überprüfung dieser Objekte seien teilweise Inkonsistenzen, selbst innerhalb einzelner Kantone bemerkt worden.



4 Liste der Vernehmlassungsadressaten mit Angabe der eingereichten Stellungnahmen

4.1 Verbände

Associations

Federazioni

	Stellungnahme
- Schweizerischer Bauernverband SBV , Union Suisse des paysans usp, Unione Svizzera dei Contadini; Laurstrasse 10, 5201 Brugg	nein
- Schweizerischer Gemeindeverband SGemV , Association des Communes Suisses, Associazione die Comuni Svizzeri; Solothurnstrasse 22, 3322 Schönbühl-Urtenen	ja
- Schweizerischer Städteverband SSV , Union des Villes Suisses UVS ; Florastrasse 13, 3000 Bern 6	ja
- Waldwirtschaft Schweiz, Economie forestière Suisse, Economia forestale Svizzera; Solothurn, Rosenweg 14, 4501 Solothurn	nein

4.2 Fachorganisationen

Organisations spécialisées

Organizzazioni specializzate

	Stellungnahme
- Velokonferenz Schweiz SVK , Conférence Vélo Suisse, Conferenza Bici Svizzera; c/o Planum Biel AG, Rechbergerstrasse 1, 2501 Biel	ja
- Schweizer Wanderwege SAW , Suisse Rando, Sentieri Svizzeri; Monbijoustrasse 61, 3000 Bern	ja
- Wanderwege beider Basel , Geschäftsstelle, Schanzenstrasse 8a, 4410 Liestal	ja
- Fussverkehr Schweiz FVCH , Mobilité piétonne, Mobilità pedonale; Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich	ja
- IG Velo Schweiz , Pro Vélo Suisse, Bollwerk 35, 3001 Bern	ja
- Vereinigung der Verkehrsingenieure SVI , Association Suisse des Ingenieurs en Transports, Associazione Svizzera degli Ingeneri del Traffico, Geschäftsstelle, Vadianstrasse 37, 9001 St.Gallen	nein
- Swiss Cycling, Laubeggstrasse 70, 3000 Bern 32	nein
- Schweizer Alpen-Club SAC , Club Alpin Suisse CAS , Club Alpino Svizzero, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern	nein
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS ; Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich, Association suisse des professionnels de la route et des transports,	nein
- Stiftung SchweizMobil , Fondation SuisseMobile, Fondazione SvizzeraMobile; Finkenhübelweg 11, Postfach 8275, 3001 Bern	ja
- Verband öffentlicher Verkehr VÖV , Union des transports publics UTP , Unione dei trasporti pubblici; Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6	ja
- TCS Zentralsitz , Politik & Wirtschaft, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier / Genève	ja
- Strasse Schweiz, Verband des Strassenverkehrs FRS , Route Suisse, Fédération routière Suisse FRS , Mittelstrasse 32, Postfach, 3001 Bern	ja
- Verkehrs-Club der Schweiz VCS , Association Transport et environnement ATE, Associazione Traffico e Ambiente ATA; Aarberggasse 61, 3001 Bern	nein
- Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner, Fédération suisse des urbanistes FSU , Geschäftsstelle, Federazione svizzera degli urbanisti; Vadianstrasse 37, 9001	nein



St.Gallen		
- Naturfreunde Schweiz NFS , Fédération Suisse des Amis de la Nature, Pavillonweg 3, 3012 Bern	ja	
- Schweiz Tourismus, Suisse Tourisme, Svizzera Turismo; Tödistrasse 7, 8002 Zürich		nein
- Fonds Landschaft Schweiz FLS , Fonds Suisse pour le Paysage FSP , Fondo Svizzero per il Paesaggio, Thunstrasse 36, 3005 Bern	ja	
- Infothek SBB Historic, Bollwerk 12, 3000 Bern 65		nein
- Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung, NIKE , Centre national d'information pour la conservation des biens culturels, Centro nazionale d'informazione per la conservazione dei beni culturali, Moserstrasse 52, 3014 Bern		nein
- SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete , Groupement Suisse pour les régions de montagne, Gruppo Svizzero per le regioni di montagna, Seilerstrasse 4, 3001 Bern	ja	
- Schweizer Tourismus-Verband STV , Fédération Suisse du Tourisme FST, Federazione svizzera del Turismo FST; Finkenhübelweg 11, 3001 Bern	ja	
- Via Storia, Zentrum für Verkehrsgeschichte , centre pour l'histoire du trafic, centro per la storia del traffico; Finkenhübelweg 11, 3012 Bern	ja	
- Schweizerische Vereinigung zum Schutze der kleineren und mittleren Bauern, Schützen-gässchen 5, 3001 Bern		nein
- Geosuisse , Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement; Société suisse de géomatique et de gestion du territoire, Società Svizzera di geomatativa e di gestione del territorio geosuisse; Postfach 732, 4501 Solothurn	ja	

4.3 Natur- und Heimatschutzorganisationen

Organisations de la protection de la nature et du patrimoine

Organizzazioni per la protezione della natura e del paesaggio

Stellung-
nahme

- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL , Fondation Suisse pour la protection et l'aménagement du paysage FP , Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern	ja	
- Alpen-Initiative, initiative des alpes, iniziativa delle alpi, Iniziativa da las Alps; Herren-gasse 2, 6460 Altdorf 1		nein
- equiterre, Merkurstrasse 45, 8032 Zürich		nein
- Pro Natura, 4052 Basel		nein
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat, Weinsteig 192, 8201 Schaffhausen		nein
- Schweizerische Greina-Stiftung, Fondation Suisse de la Greina, Fondazione Svizzera della Greina, Fundaziun Svizra dalla Greina; Postfach 2272, 8033 Zürich		nein
- Schweizerische Stiftung für Kulturgüterschutz, Rue St. Pierre 6b, 1700 Fribourg		nein
- Schweizer Heimatschutz SHS , Patrimoine Suisse PS , Heimatschutz Svizzera, Proteczi-un da la Patria; Geschäftsstelle, Postfach, 8032 Zürich	ja	
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich		nein
- Greenpeace Schweiz, Postfach, 8031 Zürich		nein
- Mountain Wilderness, Postfach 1622, 8040 Zürich		nein
- Helvetia Nostra, Franz Weber, Villas Dubochet, 1815 Clarens		nein



4.4 Kantonale IVS-Fachstellen Les services cantonaux IVS Uffici cantionali IVS

	Stellung- nahme
- Tiefbauamt Kanton Bern , Fachstelle Fussgänger- und Veloverkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern	ja
- Regierungsrat des Kantons Aargau , Regierungsgebäude, 5001 Aarau	ja
- Erziehungsdepartement, Appenzell, Hauptgasse 4, 9050 Appenzell	nein
- Departement Bau und Umwelt , Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen	ja
- Basler Denkmalpflege , Unterer Rheinweg 24, 4057 Basel	ja
- Service de l'aménagement du territoire , Delémont, 2 Rue des Moulins, 2801 Delémont	ja
- Kantonales Raumplanungsamt , Murbacherstrasse 21, 6300 Luzern	ja
- Kantonales Oberforstamt , Kreuzstrasse 2, 6371 Stans	ja
- Fachstelle für Kultur und Denkmalpflege, Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen	nein
- Direction de l'aménagement , de l'environnement et des constructions du Canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg	ja
- Département de la gestion du territoire du canton de Neuchâtel , Service de l'aménagement du territoire, Tivoli 22, 2000 Neuchâtel	ja
- Amt für Raumplanung , Rheinstrasse 29, 4410 Liestal	ja
- Kantonsforstamt Schaffhausen , Schaffhausen, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen	ja
- Hochbau- und Planungsamt , Rittergasse 4, 4001 Basel	ja
- Forstkreiszentrale , Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Einsiedeln, Hauptstrasse 61, 8840 Einsiedeln	ja
- Amt für Raumordnung und Vermessung , Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich	ja
- Kantonale Denkmalpflege , Hofstrasse 15, 6300 Zug	ja
- Kantonale Denkmalpflege , Loëstrasse 14, 7001 Chur	ja
- Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern , Libellenrain 15, 6002 Luzern	ja
- Service des biens culturels , Fribourg, Chemin des Archives, 1700 Fribourg	ja
- Service de la Protection des monuments et des sites , Rue Tivoli 1, 2001 Neuchâtel	ja
- Service des Monuments et Sites , Rue David Dufour, 1211 Genève	ja
- Département des Infrastructures , Service des bâtiments, monuments et archéologie, Section monument et sites, Place de la Riponne 10, 1014 Lausanne	ja
- Amt für Archäologie des Kantons Thurgau , Schlossmühlestrasse 15a, 8500 Frauenfeld	ja
- Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Amt für Kultur, Abteilung Kulturpflege, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf	nein
- Archéologue cantonal , Office de la Culture. Hotel des Halles, 2900 Porrentruy	ja
- Republica e Cantone del Ticino, Dipartimento del territorio, Uffici dei beni culturali, Viale Stefano Franscini 30, 6500 Bellinzona	nein
- Kantonales Hoch- und Tiefbauamt Glarus, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus	nein
- ARE, Rad- und Wanderwegfachstelle , Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen	ja
- Dienststelle für Wald und Landschaft , Fachstelle für die historischen Verkehrswege, Service des forêts et du paysage, Bâtiment Mutua, 1951 Sion	ja
- Tiefbauamt Graubünden , Erhaltung Kunstbauten, Grabenstrasse 30, 7001 Chur	ja
- Amt für Raumplanung , Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn	ja
- Departement Bau und Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden , Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau	ja



4.5 Bundesstellen (zur Kenntnis)

Services fédéraux (à la connaissance)

Servizi federali (a conoscenza)

	Stellungnahme
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten; Département fédéral des affaires étrangères, Dipartimento federale degli affari esteri; 3003 Bern	nein
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Département fédéral de justice et police, Dipartimento federale di giustizia et polizia; Bundeshaus West, 3003 Bern	nein
- Eidgenössisches Departement des Innern, Département fédéral de l'intérieur, Dipartimento federale dell'interno; 3003 Bern	nein
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Département fédéral de l'économie, Dipartimento federale dell'economia; 3003 Bern	nein
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Département fédéral des finances, Dipartimento federale delle finanze; Bundesgasse 3, 3003 Bern	nein
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport , Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports, Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport; Bevölkerungsschutz BABS, Protection de la population OFPP, Protezione della Popolazione UFPP, 3003 Bern	ja
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia et delle comunicazioni; 3003 Bern	nein
- Bundeskanzlei BK, Chancellerie fédérale, Cancelleria federale; Gurtengasse 5, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Raumentwicklung, Office fédéral du développement territorial, Ufficio federale dello sviluppo territoriale; Mühlestrasse 2, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Umwelt BAFU , Office fédéral de l'environnement OFEV, Ufficio federale dell'ambiente UFAM; 3003 Bern	ja
- Bundesamt für Verkehr BAV, Bern, Office fédérale des transports OFT, Ufficio federale dei trasporti UFT; Mühlestrasse 6, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Office fédéral des routes OFROU, Ufficio federale delle strade USTRA; Mühlestrasse 2, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Kultur BAK, Office fédéral de la culture OFC, Ufficio federale della cultura UFC; Hallwylstrasse 15, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Energie BFE, Office fédéral de l'énergie, OFEN, Ufficio federale dell'energia UFE; Mühlestrasse 4, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Office fédéral de l'aviation civile OFAC, Ufficio federale dell'aviazione civile; Mühlestrasse 2, 3003 Bern	nein
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Administration fédérale des finances, Amministrazione federale delle finanze; Bern, Bernerhof, Bundesgasse 3, 3003 Bern	nein
- Staatssekretariat für Wirtschaft, secrétariat d'état à l'économie; segretaria di stato dell'economia, seco; Effingerstrasse 31, 3003 Bern	nein
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft , Institut fédéral de recherches sur la forêt, la neige et le paysage, WSL; 8903 Birmensdorf	ja
- GS VBS, Raumordnungs- und Umweltpolitik , Secrétariat général de la DDPS, Aménagement et environnement; 3003 Bern	ja
- Bundesamt für Justiz BJ, Office fédéral de la justice, ufficio federale di giustizia; Bundesrain 20, 3003 Bern	nein
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Office Fédérale de l'agriculture, Ufficio federale	nein



dell'agricoltura; Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern		
- Bundesamt für Statistik BFS, Office fédéral de la statistique OFS, Ufficio federale di statistica; Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel		nein
- Swisstopo , Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern	ja	
- Die Schweizerische Post, La Poste Suisse, La Posta Svizzera; Viktoriastrasse 21, 3030 Bern		nein
- Schweizerische Bundesbahnen, Chemins de fer fédéraux suisses, Ferrovie Federali Svizzere; Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65		nein
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage CFNP, Commissione federale della protezione della natura e del paesaggio; Bern, 3003 Bern (<i>konferenzielle Stellungnahme</i>)	ja	
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD , Commission fédérale pour la protection des monuments historiques, CFMH; Commissione federale dei monumenti storici; Bern, Sekretariat, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern	ja	

4.6 Weitere

Divers

- Gemeinde Kaltbrunn SG	ja	
- Gemeinde Weesen SG	ja	
- Gemeinde Brienz BE	ja	
- Prof. Dr. K. Aerni , Bremgarten b. Bern	ja	